

## Statuten

---

### Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie (AGO)

#### Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Name: Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie

Sie ist ein Verein innerhalb der SGGG (gynécologie suisse). Die Doppelzugehörigkeit weist die AGO bei ihrem Schriftverkehr durch den Namen Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie in der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus (SGGG). Der Sitz der AGO fällt mit dem Sitz der SGGG zusammen.

§ 2 Zweck und Ziel

Im Rahmen der Aufgaben der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe befasst sich die AGO insbesondere mit klinischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Anliegen der Gynäkologischen Onkologie, einschliesslich der Mammatumoren. Sie vertritt diese Anliegen bei den Tagungen der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Klinische Krebsforschung (SAKK). Die AGO verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Des Weiteren hat die AGO folgende Ziele:

- Etablierung von diagnostischen und therapeutischen Richtlinien
- Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Workshops und Kursen
- Kooperation mit AGO in Deutschland, Österreich und anderen Ländern
- Koordination und Kooperation der wissenschaftlichen Studien mit der Schweizerischen Arbeitsgruppe für klinische Krebsforschung SAKK
- Festlegen der geeigneten Weiterbildungsorte für Gynäkologische Onkologie im Rahmen der Weiterbildung für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Festlegen der fachlichen Anforderungen für die FMH- Titel-Bezeichnung "Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie"

#### 2. Organisation der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie

a) Mitgliedschaft

§ 3 Ordentliche Mitglieder, Ausserordentliche Mitglieder, Freimitglieder, Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder

- Ordentliche Mitglieder:

Es können nur ordentliche Mitglieder der AGO sein, die auch Mitglieder in der SGGG oder einer anderen anerkannten Schweizerischen Fachgesellschaft sind, sofern sie auch noch aktiv im Berufsleben tätig sind.

- Ausserordentliche Mitglieder:

Ein ausserordentliches Mitglied kann jeder Arzt oder Akademiker werden, der sich für die Ziele der AGO interessiert.

- Freimitglieder:

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, können - auf Mitteilung dieser Tatsache hin - vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Auf ein begründetes Gesuch kann die Freimitgliedschaft auch anderen Mitgliedern gewährt werden. Freimitglieder behalten ihre bisherigen Rechte. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.

- Korrespondierende Mitglieder:

Mitglieder einer ausländischen Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie.

- Ehrenmitglieder:

Mitglied, das vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

- Mitglieder der AGO sind die an der Gründungsversammlung beteiligten Personen und die hinzu gewählten Personen.

#### § 4 Aufnahme gesuche

Die Anträge auf Mitgliedschaft sind mit den entsprechenden Angaben über Berufsweg, onkologische Aktivität und Publikationen an den Präsidenten der AGO zu richten. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind besonderes Interesse auf dem Gebiet der Gynäkologischen Onkologie. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus der AGO
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen aus der SGGG
- durch Verlust der Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizerärzte FMH

#### b) Mittel der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie

#### § 6 Finanzen

Die AGO ist finanziell unabhängig von der SGGG. Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die AGO kann durch Gönnerbeiträge unterstützt werden. Die finanziellen Mittel der AGO werden durch den Stellvertreter des ersten Vorsitzenden verwaltet. Er präsentiert die Rechnung einmal jährlich an der Mitgliederversammlung.

Als Untergesellschaft der SGGG verpflichtet sich die AGO, dem Kassier der SGGG unaufgefordert jährlich den Jahresabschluss zu unterbreiten. Die SGGG übernimmt die steuerlichen Aufgaben und rechnet dies mit der AGO ab.

#### c) Organe und Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie

## § 7 Organe

Die Organe der AGO sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel während der Jahresversammlung der SGGG statt. Die Regelung der Geschäfte durch die ordentliche Mitgliederversammlung ist Sache der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie, ebenso die Wahlen, Abstimmungen und wissenschaftliche Tätigkeiten. Eine Koordination muss aber mit dem Vorstand der SGGG erfolgen. Anlässlich der Mitgliederversammlung wird u.a. über die Aktivitäten der AGO vom letzten Jahr und über mögliche zukünftige Projekte diskutiert. Ausserdem wird an der Mitgliederversammlung über Änderungen im Vorstand entschieden und über die Neuaufnahmen in die AGO berichtet. Die Tagungen haben zum Zweck, ein Thema aus dem Bereich der gynäkologischen Onkologie umfassend zu behandeln, um den Teilnehmern den aktuellen Wissensstand kompetent zu übermitteln. Gemeinsame wissenschaftliche Tagungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe oder der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe u.a. sind möglich. In der Regel sind alle Universitätskliniken abwechslungsweise für die Organisation der Veranstaltungen einmal pro Jahr verantwortlich.

## § 9 Vorstand

### 1. Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand. Im Vorstand (bzw. im erweiterten Vorstand) müssen ausser dem Präsidenten, seinem Stellvertreter noch 6 Vertreter der klinischen Gynäkologie, 1 gynäkologischer Radiotherapeut, 1 Gynäkopathologe, 1 Gynäkozytologe und ein Vertreter der niedergelassenen Praktiker sein. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

### 2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Erster Vorsitzender (Präsident)
- Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
- Ein wissenschaftlicher Sekretär
- Ein Vertreter der Universitätsspitäler
- Ein Vertreter der Kantonsspitäler
- Ein Vertreter der Privat- und Belegarztspitäler
- Ein Vertreter der Regionalspitäler
- Ein Zuständiger für Belange der Brustgesundheit (Doppelfunktion möglich).

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Ein Vertreter der gynäkologischen Radiotherapie
- Ein Vertreter der gynäkologischen Pathologie
- Ein Vertreter der gynäkologischen Zytologie

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten. Ausserdem wird ein Stellvertreter des ersten Vorsitzenden bestimmt.

### 3. Aufgabe des Präsidenten und seines Stellvertreters

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Die vorbereitende Planung im Sinne der Aufgabenstellung der AGO, die dann im Vorstand zu beraten und zu entscheiden ist.
- Vertretung der AGO nach aussen, sofern dies nicht von der SGGG wahrgenommen wird, aber sonst nur via SGGG.
- Ad-hoc-Entscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die einer dringlichen Stellungnahme bedürften, erfolgen ebenfalls in Absprache mit dem gewählten Experten für Gynäkologische Onkologie der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) und zuhanden der SGGG.
- Regelmässiger Bericht über die Aktivitäten der AGO gegenüber der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe.
- Eine gegenseitige Personalunion ist möglich.

### 4. Aufgaben des Vorstandes

- Er trifft Entscheidungen über gemeinsame Zielsetzungen der AGO.
- Er ist verantwortlich für die Publikationen von Empfehlungen, die im Namen der AGO herausgegeben werden.
- Er entscheidet über das wissenschaftliche Programm der Tagungen der AGO.
- Er prüft Anträge auf Mitgliedschaft und entscheidet über die Aufnahme oder Ausschluss.
- Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Vertretung nach aussen kann nur in Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes der SGGG erfolgen. Was Standespolitik, Standesfragen, Informationspolitik etc. von allgemein schweizerischem Interesse ist, der Verkehr mit dem Zentralvorstand der FMH, der Verkehr mit eidgenössischen und ausländischen Behörden bleibt ausschliesslich dem Vorstand der SGGG überlassen.

Der Vorstand der AGO delegiert ein Vorstandsmitglied als Mitglied des Beirates der SGGG. Dieses Vorstandsmitglied vertritt die Interessen der AGO gegenüber dem Beirat und damit gegenüber der SGGG. In der Regel ist das der Präsident der AGO.

Ein Vorstandsmitglied, mit Vernetzungen und Verdiensten auf dem Gebiet der Senologie, ist für die Brustgesundheit im Rahmen der AGO zuständig.

#### d) Publikationsorgan und wissenschaftliche Veranstaltungen

##### § 10 Publikationen und Veranstaltungen

- Eigenständige Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen der AGO sind vorgesehen. Diese können auch zusammen mit anderen Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen organisiert werden.
- In zwangloser Abfolge werden vom Vorsitzenden Mitteilungsblätter an die Mitglieder versandt, die sachdienliche Informationen für die Arbeit der AGO bzw. ihrer Mitglieder enthalten.
- Informationen, Erklärungen oder Empfehlungen der AGO, die allen Gynäkologen der SGGG zugänglich gemacht werden sollen, und über deren Inhalt der Vorstand entscheidet, werden, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand der SGGG, im Informationsbulletin der SGGG publiziert.

#### 3. Statutenänderungen

##### § 11 Statutenänderung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorstandes der SGGG.

#### 4. Unterschriftsberechtigung

##### § 12 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt ist der engere Vorstand jeweils zu zweit.

#### 5. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Onkologie

##### § 13 Auflösung

Die Auflösung der AGO erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den Richter oder von Gesetzes wegen. Der Beschluss bedarf des Mehrs von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder. Das Vermögen der AGO geht als Sondervermögen an die SGGG.

Für den Vorstand

Prof. Dr. med. Daniel Fink

Erstellt: 27. Januar 1997

Letzte Revision: 29. Juli 2005

reformiert: 9/2006